

Hinweise für den Nachweis von Qualifikationen und Tätigkeitszeiten

Folgende Nachweise sind den Anträgen beizufügen:

Qualifikationen:

- Amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde (entfällt nur bei Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Hamburg)
- Nachweise über Zusatzqualifikationen (z. B. Genehmigung zur Führung von Zusatzbezeichnungen, Nachweis über Qualifikation für Gruppenbehandlung, Durchführungs- und Abrechnungsgenehmigung der KV,...)
- Nachweis über Aus- bzw. Weiterbildungsabschlüsse (insbesondere bei Ärzt*innen: Facharzt-Urkunde, Fachkundenachweise; bei Fachpsychotherapeut*innen: Fachpsychotherapeutenurkunde; bei Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen: Fachkundenachweis)

Tätigkeitsnachweise über die mindestens dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (Vollzeitäquivalent) im Gebiet, Verfahren und Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell):

- bei Tätigkeit in eigener Praxis mit Kassenzulassung: Bestätigung über die Zulassung durch die KV, aus der die Fachgebiete, die Fachkunde(n) sowie ggf. Zusatz-/Bereichsbezeichnung(en)/Zusatz-Weiterbildung(en) bzw. fakultative / spezielle Weiterbildungen sowie der Umfang der Zulassung hervorgehen
- bei Tätigkeit in eigener Privatpraxis: Selbsterklärung, aus der der Umfang (Anzahl Patientenbehandlung, durchschnittliche Wochenarbeitszeit) der Tätigkeit hervorgeht
- bei Tätigkeit in Anstellung: Bescheinigung des Arbeitgebers über Dauer, Art und Umfang (Wochenarbeitszeit) der Tätigkeit

Aus den Nachweisen muss der Umfang der Tätigkeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Bezug zu einer an der Einrichtung üblichen Vollzeitstelle) hervorgehen. Bei Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die nachzuweisenden Zeiten (z. B. bei Tätigkeit mit der Hälfte (50 %; 0,5) der an der Einrichtung üblichen Wochenarbeitszeit verlängert sich die Nachweiszeit auf sechs Jahre).